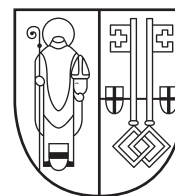


KREFELDER AMTSBLATT

Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon 0 21 51 86 14 02
Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de



20 | 24

79. Jahrgang Nummer 20 | Donnerstag, 16. Mai 2024

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat.....	S. 149
Bekanntmachungen	S. 149
Auf einen Blick.....	S. 172

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 20. Mai bis 24. Mai 2024 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Mittwoch, 22. Mai 2024

17.00 Uhr Bezirksvertretung West, Foyer der Albert-Schweitzer-Schule, Lewerenzstrasse 136
Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

BEKANNTMACHUNG NACH § 5 DES GESETZES ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEIT ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER UVP-PFLICHT

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 3 UVPG sowie Feststellung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 5 UVPG, für die Entnahme und Ableitung von Grundwasser (temporäre Wasserhaltung) für das Bauvorhaben Neubau eines Wohnhauses mit Keller, Gilldonk 19a, 47809 Krefeld, Gemarkung Fischeln, Flur 001, Flurstück 1483; Antrag vom 28.03.2024

Antragsteller: Thorsten Anders, Kapellstraße 27, 40479 Düsseldorf,

Der o. g. Antragsteller plant den Neubau eines Wohnhauses mit Keller auf dem Gilldonk 19a in 47809 Krefeld-Oppum. Der Antragsteller hat dazu eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur temporären Entnahme und Einleitung von Grundwasser (Grund-/Bauwasserhaltung, GWH) für die Dauer der Herstellung des Untergeschosses bzw. Kellers beantragt. Das Grundwasser soll über Brunnen/Spüllanzen gefördert und in den Fischelner Dorfgraben (Gewässer Nr. 35) eingeleitet werden.

Für die zum o. g. Bauvorhaben erforderliche Grundwasserhaltung (GWH) werden die folgenden Fördermengen beantragt:
Pro Stunde: 108 m³/h, Pro Tag: 2.592 m³/d und Gesamtmenge 90.720 (91.000) m³

Die pro Tag beantragte Entnahmemenge entspricht einer Dauer der GWH von 35 Tagen. Werden in Abhängigkeit des Baufortschritts und des Wasserandrangs kleinere Grundwassermengen als pro Tag beantragt entnommen, so kann sich die Dauer der Grundwasserhaltung verlängern. Die Antragstellerin sieht für die temporäre Grundwasserentnahme eine Dauer von 5 Wochen vor.

Aufgrund der Einstufung des Projektes mit einer evtl. höheren Grundwasserentnahme ist gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG für das Vorhaben mit einer Entnahme von mehr als 100.000 m³ bis weniger als 1.000.000 m³ Grundwasser eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 (1) UVPG durchzuführen. Grundlagen der Allgemeinen Vorprüfung nach § 7 (1) UVPG und Anlage 3 UVPG sind u. a. die Allgemeine Vorprüfung der HPC AG, die vom Antragsteller eingereichten Antragsunterlagen mit Erläuterungsbericht einschließlich der hydrogeologischen Ausführungen, der Berechnungen zur Dimensionierung der Grundwasserabsenkungsanlage und für die Beurteilung des Vorhabens relevanten Unterlagen und Geoinformationen für das Stadtgebiet von Krefeld.

Die Baugrube besitzt eine Fläche von 130 m². Die bauzeitlich temporäre Bauwasserhaltung soll mit ca. 20 Spüllanzen und Vakuum-Pumpe erfolgen. Bei dem gestellten Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 10 u. 11 WHG lag der Grundwasserspiegel bei 32,20 m_{NHN} und somit 1,13 m über der erforderlichen Aushubtiefe (Sauberkeitsschicht) von 31,07 m_{NHN}, so dass bei dieser Grundwasserhöhe eine Grundwasserhaltung erforderlich ist. Aufgrund der Mengenermittlung und Absenkhöhe ergibt sich ein flacher Absenktrichter mit einem Durchmesser von ca. 500 m.

Die Einleitung des Grundwassers erfolgt mittels fließender Leitung (Rohrleitung) südwestlich durch die Wohnsiedlung bis zu einer Grünfläche (Parzelle 1203) und weiter westlich bis zum ca. 150 -160 m entfernt liegenden Fischelner Dorfgraben.

Die quartären Kiese der Deckschichten bilden einen ergiebigen Grundwasserleiter. Auf Grundlage vorliegender Daten/Baugrundgutachten und Veröffentlichungen kann für den Standort von einem Durchlässigkeitsbeiwert zwischen $k_f = 4 \times 10^{-3}$ und 6×10^{-3} m/s ausgegangen werden. Für die Abschätzung der Wasserhaltung wurde ein k_f -Wert von 6×10^{-3} m/s angesetzt. Gemäß Grundwassergleichenplan herrscht im Untersuchungsgebiet eine nordöstlich gerichtete Grundwasserfließrichtung vor. Das Grundwasser fließt mit einem Gefälle von weniger als 0,1 %. Die Grundwasserentnahme für die GWH findet im natürlichen Aquifer (wasserführende Schichten) des bodennahen Untergrundes statt. Die Entnahmelanzen/Brunnen werden bis in 6 m Tiefe reichen.

Das Vorhaben der Wasserhaltung befindet sich nach § 51 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) außerhalb festgesetzter oder geplanter Wasserschutzgebiete bzw. Einzugsgebiete.

In der Umgebung des Bauvorhabens, im Bereich des Absenkrichters, sind vorwiegend Einzel-/Reihenhaus- und Doppelhausbebauung vorhanden. Aufgrund der geringen Absenkungshöhe von ca. 1,20 m und des dadurch schnellen Angleichens des Absenkrichters an den Grundwasserspiegel sowie der kurzen Dauer der Wasserhaltung werden keine erheblichen Auswirkungen durch Setzungen erwartet. Die Grundwasserabsenkung befindet sich im natürlichen Schwankungsbereich des Grundwassers.

Abschließend kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der genannten technischen Ausführungen der Baugrubenwasserhaltung für die o. g. Baumaßnahme, durch die Grundwasserentnahme im Wasserhaltungsgebiet und durch die Einleitung in den nahe liegenden Fischelner Dorfgraben keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme und andere im Zusammenhang mit der Grundwasserhaltung beurteilten Umweltbelange zu erwarten sind. Eine weitere dauerhafte Grundwassermaßnahme im Bereich Bromeledonk hat keine negativen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt.

Von dem Vorhaben, gemäß § 2 UVPG gemäß § 7 (1) UVPG in Verbindung mit der Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten, die nach § 25 (2) UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 (1) UVPG i. V. m. § 5 (2) UVPG stelle ich deshalb fest, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 4 i. V. m. § 2 UVPG sowie § 15 ff. UVPG wird nicht durchgeführt. Ein UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG entfällt.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 (2) UVPG wird der Öffentlichkeit einschließlich der genannten wesentlichen Gründe durch die zuständige Behörde hiermit bekanntgegeben.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Krefeld, 02.05.2024
Fachbereich Umwelt und Verbraucherschutz
Im Auftrag
gez. Weindorf

SCHIEDSPERSON FÜR DEN SCHIEDSAMTSBEZIRK 7, KREFELD-OPPUM/LINN IM AMT BESTÄTIGT

Durch den Direktor des Amtsgerichtes Krefeld im Amt bestätigt wurde die von der Bezirksvertretung Krefeld-Oppum/Linn am 13. März 2024 wiedergewählte Schiedsperson

Bernd Furch
Auf dem Bollwerk 6
47809 Krefeld

NEUWAHL EINER SCHIEDSFRAU FÜR DEN SCHIEDSAMTSBEZIRK 2, KREFELD-NORD

Durch den Direktor des Amtsgerichtes Krefeld im Amt bestätigt wurde die von der Bezirksvertretung Krefeld-Nord am 09. April 2024 neugewählte Schiedsfrau

Frau Michaela Heinen
wohnhaf Kempener Allee 105, 47803 Krefeld

Frau Heinen tritt die Nachfolge für den bisherigen Schiedsmann Stefan Jacobi an.

STEUERN WAREN FÄLLIG

Die Finanzbuchhaltung erinnert an die Zahlung der zum 15.05.2024 fälligen Grundbesitzabgaben, der Gewerbesteuer und der Zweitwohnungssteuer für das II. Quartal 2024.

Zur Abwicklung Ihrer Zahlungen bietet Ihnen die Finanzbuchhaltung die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren an. Ein Online-Formular für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates finden Sie im Serviceportal der Stadt Krefeld unter www.krefeld.de

Vorteile des SEPA-Lastschriftverfahrens:

- » Die Einrichtung und Änderung von Daueraufträgen bzw. das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen entfällt.
- » Sie zahlen immer rechtzeitig den richtigen Betrag, auch wenn sich die Höhe der Forderung ändern sollte.
- » Die Zahlung im Wege des SEPA-Lastschrifteinzugs gilt zum Fälligkeitstag als entrichtet, es können keine Mahngebühren oder Säumniszuschläge anfallen.
- » Die Belastung Ihres Kontos erfolgt niemals vor dem Fälligkeitstag der Forderung
- » Sie können ab Belastungsdatum Ihres Kontos innerhalb von acht Wochen eine Wiedergutschrift bei Ihrer Bank verlangen, dies ist bei Daueraufträgen und Überweisungen nicht möglich.
- » Erstattungszahlungen an Sie erfolgen ohne weitere Formalitäten auf das von Ihnen angegebene Konto.

Fällige Abgaben, die nicht am Fälligkeitstag den Konten der Finanzbuchhaltung gutgeschrieben sind, müssen nach den gesetzlichen Bestimmungen kostenpflichtig beigetrieben werden. Barzahlungen können nur per Einzahlung über ein Bankinstitut unter Angabe des Kassenzeichens auf die Konten der Finanzbuchhaltung **DE8432050000000310003** Sparkasse Krefeld oder **DE48320603620000002151** Volksbank Krefeld erfolgen. Schecks sind an die Finanzbuchhaltung der Stadtverwaltung Krefeld zu adressieren und müssen **drei Tage vor Fälligkeit** eingegangen sein.

SATZUNG ZUR ERHALTUNG UND GESTALTUNG DES ORTSBILDES DES HISTORISCHEN STADTKERNS VON KREFELD UERDINGEN

(Gestaltungssatzung Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen) Stand: 11. Juli 2023

Vom: 23. Oktober 2023

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 89 Absatz 1 Nr. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 03.08.2018 (GV NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 06.09.2023 die folgende Satzung beschlossen.

PRÄAMBEL

Der historische Stadtkern Krefeld-Uerdingen besitzt ein über Jahrhunderte gewachsenes, vielschichtiges und gestalterisch qualitätsvolles Stadtbild. Dieses Stadtbild gilt es in seiner Eigenart zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Dies gelingt, indem vorhandene Qualitäten gestärkt und stadtbildbeeinträchtigende Entwicklungen vermieden werden.

Die planmäßige Neuanlegung des Stadtkerns von Krefeld-Uerdingen am westlichen Rheinufer erfolgte unter Berücksichtigung des regelmäßig steigenden Wasserstandes mit drohendem Hochwasser auf der ersten Terrassenstufe nach typischem kurkölnischen Stadtgrundriss zwischen 1269 und 1272. Seine prägenden Elemente sind eine längliche Viereckform, die sich den topografischen Gegebenheiten anpasst, eine umlaufende Stadtbefestigung mit Burg in einer Ecke, der rechteckige Marktplatz als Zentrum im Schnittpunkt wichtiger Handelswege und eine Kirche mit eigenem Bereich. Ab ca. 1700 setzten in Folge wirtschaftlicher Aufschwünge aber auch durch Kriege deutliche bauliche Veränderungen ein. Die mittelalterliche Bebauung wurde großteils durch barocke Bürgerhäuser ersetzt und erweitert. Der mit der Industrialisierung einsetzende wirtschaftliche Aufschwung im 19. Jahrhundert, verbunden mit dem Anschluss an das Schienennetz, bewirkte eine große Bautätigkeit im Stadtkern. Die Stadttore wurden abgerissen, Industriebetriebe siedelten sich im Stadtkern sowie nördlich und südlich davon an. Viele Freiflächen innerhalb des Stadtkerns wurden bebaut. Es entstanden vor allem zahlreiche Neu- und Umbauten im klassizistischen Stil. Während der Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert löste sich die kompakte Struktur der Altstadt zunehmend auf. Es entstanden zahlreiche Wohn- und Geschäftshäuser im gründerzeitlichen bzw. historisierenden Stil, die Wallanlagen wurden zu Parkanlagen umgestaltet. Im Zweiten Weltkrieg blieb der historische Stadtkern weitestgehend unzerstört. In den Folgejahren veränderte sich das Uerdinger Stadtbild aufgrund umfassender Sanierungen mit dem Bau zahlreicher Wohn- und Geschäftshäuser der Nachkriegszeit, dem Neubau der Michaelskirche 1961, der Eröffnung der Fußgängerzone in der Ober- und Niederstraße 1979 sowie ergänzenden Wohnbauungen in den äußeren Bereichen ab ca. 1980. Heute wird

das Stadtbild überwiegend von folgenden Bebauungstypen geprägt, die sich über den Uerdinger Stadtkern verteilen: Kleinbürgerliche Häuser, entstanden zwischen der Stadtgründung bis ca. 1800

- » Spätbarocke Bürgerhäuser, entstanden zwischen 1700 und 1800
- » Klassizistische Bürgerhäuser, entstanden 1800 bis 1870
- » Historistische Stadthäuser, entstanden 1870 bis 1945
- » Wohn- und Geschäftshäuser der Nachkriegszeit, entstanden ab 1945
- » Post- / Nachmoderne Wohnbauten, entstanden ab 1980

Das Nebeneinander dieser unterschiedlichen Bebauungstypen aus unterschiedlichen Zeitschichten, die sowohl eigene als auch gemeinsame und verbindende Gestaltungsmerkmale, wie die Lage in einer Flucht, eine Traufständigkeit, eine Zwei- bis Viergeschossigkeit, glatte Lof Fassaden, stehende Fensterformate, Satteldächer und geschlossene Dachflächen, aufweisen, macht den besonderen Charakter des Uerdinger Stadtkerns aus.

Eine „stabile“ Stadtstruktur mit erhaltenem Stadtgrundriss, einer historischen Parzellenstruktur und klar ablesbaren öffentlichen Räumen bildet den Rahmen für das Miteinander dieser unterschiedlichen Baukörper.

Der Uerdinger Stadtkern lässt sich in drei unterschiedliche Strukturbereiche gliedern, die jeweils ähnliche Baualter und ähnliche stadtgestalterische Merkmale aufweisen:

- » „Der Kern“ als der historische Siedlungskern mit dem Marktplatz, Kirchplatz und dem Achsenkreuz der Handelsstraßen weist eine höhere bauliche Dichte, größere Gebäudehöhen und eine stärkere Ausprägung architektonischer Gestaltungsmerkmale auf. Die Qualität dieser Stadträume wird außerdem durch eine höhere Anzahl von Baudenkmalern, erhaltenen Fassaden und historischen Ensembles geprägt.
- » „Die Viertel“ als der den Kern unmittelbar umgebende bebaute Bereich der ehemaligen Garten- und Freiflächen weist eine geringere bauliche Dichte auf. Nicht alle Bereiche der Viertel weisen eine geschlossene Bebauung auf. Im Vergleich zum Kern gibt es in den Vierteln eine geringere Anzahl von Baudenkmalern und erhaltenen Fassaden.
- » „Der Wallgarten und die Rheinanlagen“ als der heute noch wahrnehmbare Teil der historischen Stadtbefestigung, der als Grünfläche genutzt wird und unbebaut ist.

In Anlehnung an diese Strukturbereiche regelt die Gestaltungssatzung für den historischen Stadtkern von Krefeld-Uerdingen zwei Teilräume:

- » A: „Der Kern“ (Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor, Am Zollhof 1a, 2a, Kirchplatz, Krämergasse, Kurfürstenstraße 51, 53, 55, Niederstraße, Oberstraße, Von-Brempt-Straße 1)
- » B: „Die Viertel“ (Am Bahnhofsplatz 1, 3, 5, 7, Am Zollhof 1, 2, 3, Bruchstraße, Burgstraße, Casinogasse, Kronenstraße, Kurfürstenstraße 7 – 69, Obere Mühlengasse, Patersgasse, Petersgasse, Roggendorfstraße, Seilbahn, Turmstraße, Untere Mühlengasse, Von-Brempt-Straße)

Ziele für den Teilbereich A sind der Erhalt und Pflege der historischen Bebauung und der Ensembles sowie die bei Änderungen der Gebäude die Anpassung überformter Gebäudeteile insbesondere der Erdgeschosszonen.

Ziele für den Teilbereich B sind bei Änderungen die Aufwertung bzw. der Erhalt der vorhandenen Bebauung und Rückseiten, sowie bei Neubauten eine den Zielen der Gestaltungssatzung entsprechende Bebauung und der Erhalt prägender Bauungen.

Im Geltungsbereich dieser Satzung wird zwischen folgenden Gebäudekategorien unterschieden:

- a) Baudenkmäler
- b) Erhaltenswerte Bausubstanz (Objekte gemäß der Liste in Anlage 3)
- c) Übrige Gebäude und Neubauten

Gestaltungsziele für die Baudenkmäler und die erhaltenswerte Bausubstanz sind der Erhalt, die Instandsetzung und die Sichtbarmachung der ursprünglichen Charakteristik und der Stilmerkmale der straßenseitigen Fassaden sowie der Dächer. Umbauten und Anbauten an den übrigen Gebäuden und Neubauten haben sich an den gestalterischen Merkmalen der prägenden Bauungstypen zu orientieren und sollen im vorgegebenen Rahmen der Satzung das Uerdinger Stadtbild ergänzen. Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen sollen sich auf das im stadträumlich, historisch verbürgte Umfeld beziehen.

Eine Gestaltungssatzung ist ein rechtsverbindliches, restriktives Instrument. Die in der Satzung formulierten Ge- und Verbote sollen

- » einen Mindestschutz des Straßen- und Stadtbildes gewährleisten,
- » einen Mindeststandard für die gestalterische Qualität des Erscheinungsbildes von Gebäuden und Einfriedungen sichern und
- » vor offensichtlicher Verunstaltung im Sinne des § 9 BauO NRW schützen.

Die Vorgaben dieser Gestaltungssatzung stellen die allgemeinverbindliche Grundlage für die Stadtbildpflege dar. Sie bilden einen Rahmen für qualitätsvolle und gestalterische Ideen des Weiterbaus im Einklang mit der Schutzbedürftigkeit von Gebäuden und des Stadtbildes. Die Gestaltungssatzung bietet Gebäudeeigentümern, Gewerbetreibenden und den Bewohnern Rechtssicherheit, Verlässlichkeit und Gleichbehandlung bei zukünftigen baulichen Maßnahmen und schützt vor unangemessenen Beeinträchtigungen aus dem direkten baulichen Umfeld.

Um die Grundaussagen dieser Gestaltungssatzung anschaulich zu vermitteln und als Ratgeber für Ideen zu herauszugeben, erscheint parallel zu dieser Satzung ein Gestaltungshandbuch.

Dieses dient als Hilfestellung und ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Es werden Festsetzungen grafisch veranschaulicht, gestalterische Positivbeispiele aufgezeigt, sowie Zusammenhänge zu weiteren wichtigen Instrumenten, wie der Werbeanlagensatzung und der Denkmalbereichssatzung benannt.

Ergänzend zur Gestaltungssatzung schützt die Denkmalbereichssatzung „Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen“ als substanzsicherndes Instrument die Stadtstruktur, den Gebäudebestand, die Silhouette und bedeutsame Blickbezüge. Der historische Stadtkern verfügt über zahlreiche eingetragene

Baudenkmäler und als erhaltenswert eingestufte Bausubstanz. Im Zusammenwirken mit dem Gestaltungshandbuch für die Bebauung, dem Gestaltungshandbuch für die öffentlichen Räume, der Denkmalbereichssatzung und einer Werbeanlagensatzung stellt diese Gestaltungssatzung einen wichtigen Eckpfeiler der Gestalt- und Substanzsicherung für den historischen Stadtkern von Uerdingen dar, um seine Bebauung und sein Stadtbild zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Ziele und Zweck

Die Gestaltung der auf das Straßen- und Stadtbild einwirkenden baulichen Anlagen soll dem historisch geprägten Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns folgen und sich nach Art, Größe, Umfang und Erscheinungsform in das bestehende und historisch gewachsene Straßen- und Stadtbild einfügen. Dabei haben Veränderungen an der Außenhülle bestehender Gebäude die Wesensmerkmale des äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudefassaden und -dächer sowie deren prägende Architektur- und Baustilelemente zu beachten. Auf Grundlage dieses Leitbildes regelt die vorliegende Satzung die zulässige und unzulässige Gestaltung der Gebäudefassaden und -dächer sowie der Grundstückseinfriedungen, soweit an ihnen Veränderungen vorgenommen oder sie neu errichtet werden.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Gestaltungssatzung „Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen“ ist durch die Umrandung im beiliegenden Lageplan abgegrenzt (Anlage 1). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Innerhalb des Geltungsbereiches werden zwei Teilbereiche gebildet:

A: „Der Kern“ (Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor, Am Zollhof 1a, 2a, Kirchplatz, Krämergasse, Kurfürstenstraße 51, 53, 55, Niederstraße, Oberstraße, Von-Brempt-Straße 1)

B: „Die Viertel“ (Am Bahnhofplatz 1, 3, 5, 7, Am Zollhof 1, 2, 3, Bruchstraße, Burgstraße, Casinogasse, Kronenstraße, Kurfürstenstraße 7 – 69, Obere Mühlengasse, Patersgasse, Petersgasse, Roggendorfstraße, Seilbahn, Turmstraße, Untere Mühlengasse, Von-Brempt-Straße)

Für die Teilbereiche werden besondere Festsetzungen getroffen, da die vorhandenen und beabsichtigten Gestaltungen in den Teilbereichen voneinander abweichen. Die Teilbereiche sind im Lageplan (Anlage 2) dargestellt.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt
 - a) die äußere Gestalt von baulichen Anlagen,
 - b) die Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen sowie Freiflächen von bebauten Grundstücken einschließlich der Art und Höhe von Einfriedungen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die baugenehmigungs- oder bauanzeigefreie Errichtung von Gebäuden, baulichen Anlagen und Grundstückseinfriedungen oder Änderungen an Gebäuden und Grundstückseinfriedungen gem. § 62 BauO NRW, insbesondere Abs. 1 Nr.1b), Nr. 7a), Nr. 11, Nr. 14e) sowie Anlagen und Einrichtungen gem. § 62 Abs. 1 Nr. 2, Nr.3a) und d) Nr. 5a) BauO NRW.

§ 4 Genehmigungspflicht

(1) Veränderungen an Baudenkmalern bzw. in deren engerer Umgebung sowie an baulichen Anlagen und/oder anderen Schutzgegenständen der Denkmalbereichssatzung „Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen“ unterliegen den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW) und bedürfen zusätzlich einer Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW. Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1) Erschließungsstraße im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Straße, zu der eine bauliche Anlage ihre Haupteinfriedung hat. Die Haupteinfriedung ist im Zweifel der Hauptzugang zum Gebäude.

(2) Straßenseitig im Sinne dieser Satzung bezeichnet die Seite(n) einer baulichen Anlage, die an die öffentliche Verkehrsfläche grenzt oder mit ihrem Eingang dorthin orientiert sind.

(3) Gliedernde Fassadenelemente im Sinne dieser Satzung sind Erker, Risalite, Balkone, Altane, Säulen, Stützen, Pfeiler und Pfeilervorlagen, Pilaster, Lisenen (Mauerblenden), Gesimse und Friese, Stuck und Schmuckdekor, Fachwerk, Fenster- und Türöffnungen, Faschen, Konsolen, Schlusssteine, Sturzblenden, Bossen, Fensterbänke und Sockel.

(4) Neubauten im Sinne der Satzung sind neu zu errichtende Gebäude.

GEBÄUDE UND EINFRIEDUNGEN

§ 6 Allgemeine Anforderungen an Gebäude

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung wird zwischen folgenden Gebäudekategorien unterschieden:

- a) Baudenkmäler
- b) Erhaltenswerte Bausubstanz (gemäß der Liste in Anlage 4)
- c) Übrige Gebäude und Neubauten

(2) Für Baudenkmäler und erhaltenswerte Bausubstanz ist wichtiges Gestaltungsziel die Erhaltung, Instandsetzung, Wiederherstellung und Sichtbarmachung der ursprünglichen Eigenart und Stilcharakteristik. Bauliche oder andere gestalterisch wirksame Veränderungen an der äußeren straßenseitigen Erscheinung der Baudenkmale und erhaltenswerter Bausubstanz sind nur unter Wahrung des bestehenden gestalterischen Gesamteindrucks, der Kubatur und der baustiltypischen Eigenart zulässig.

Zu der baustiltypischen Eigenart, die zu erhalten ist, zählen insbesondere:

1. Dachform und Dachaufbauten
2. Fassadengliederung und -gestaltung
3. Dach- und Fassadenmaterialität
4. Form und Gestalt der Fassadenöffnungen sowie baustilbildende Fenster, Außentüren und Tore

(3) Bestehende Veränderungen oder Überformungen des historisch verbürgten äußeren Erscheinungsbildes eines Baudenkmales oder erhaltenswerter Bausubstanz, die den Vorschriften dieser Satzung widersprechen, sind im Zuge genehmigungspflichtiger Baumaßnahmen im angemessenen Umfang satzungsgemäß zu ändern. Dies gilt auch bei wesentlicher Änderung von baulichen Anlagen für nicht unmittelbar berührte Teile der Anlage, wenn erstens die Bauteile, die diesen Vorschriften nicht mehr entsprechen, mit den Änderungen in einem konstruktiven Zusammenhang stehen und zweitens die Durchführung dieser Vorschriften bei den von den Änderungen nicht berührten Teilen der Anlage keinen unverhältnismäßigen Mehraufwand verursacht, § 59 Abs. 2 BauO NRW.

Zu den Rückführungs- und Aufwertungsmaßnahmen gehören insbesondere:

1. der Rückbau baustiluntypischer Überformungen, beispielsweise aufgrund Überdeckung oder Verkleidung einer ursprünglichen Fassade,
2. der Rückbau baustiluntypischer Veränderungen der Fassadenöffnungen,
3. die baustilgerechte Sanierung bzw. Instandsetzung historischer Fassaden inkl. eines entsprechenden Farbstriches,
4. Rückbau und Neugliederung überdimensionierter baustiluntypischer Dachaufbauten.

§ 7 Baukörper

- (1) Gebäude haben hinsichtlich ihrer Straßenfrontbreite die jeweils vorhandene, historisch verbürgte Parzellengliederung gemäß Grundriss nach der Urkarte von 1830 (siehe Anlage 3) zu berücksichtigen, wenn und soweit die zivilrechtliche Verfügungsbefugnis besteht.
- (2) Gebäude, die sich in ihrer Straßenfrontbreite über mehrere historische Parzellen nach der Urkarte von 1830 erstrecken, müssen in senkrechte Fassadenabschnitte gegliedert werden, anhand derer sich die historische Parzellenbreite ablesen lässt. Die Gliederung kann durch Farbwechsel, Materialwechsel oder Gliederungselemente erfolgen.
- (3) Die Hauptgebäude sind traufständig zur Erschließungsstraße auszurichten.
- (4) Bei aneinandergebauten Gebäuden muss sich die straßenseitige Bauflucht eines Neubaus mindestens an einem Nachbargebäude orientieren.
- (5) Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Erker dürfen straßenseitig in Summe maximal 1/3 der gegliederten Straßenfrontbreite betragen. Zwerchhäuser und Zwerchgiebel müssen sich an der Fensterachse der darunterliegenden Fassade ausrichten und sind nur im stehenden Format zulässig.
- (6) Gebäudeabschlusswände, die ganz oder teilweise vom öffentlichen Straßenraum eingesehen werden können,

sind hinsichtlich ihrer Oberflächengestaltung (Farbe und / oder Baustoff) an der straßenseitigen Fassadengestaltung des Gebäudes zu orientieren.

- (7) Anbauten haben sich hinsichtlich ihrer Fassadengestaltung, Fassadengliederung, Materialität, Fassadenfarbe, Dachform und Fensterformat an dem Hauptbaukörper zu orientieren, an den sie angebaut werden.
- (8) Garagen und Nebenanlagen haben sich hinsichtlich ihrer Fassadengestaltung, Materialität und Fassadenfarbe an dem Hauptbaukörper zu orientieren, zu dem sie gehören. Auf dem gleichen Grundstück nebeneinanderliegende Garagen sind einheitlich hinsichtlich Bauform und Gestaltung zu errichten.
- (9) Liegen Garagen und Nebenanlagen im rückwärtigen Bereich ohne direkten Bezug zum Hauptbaukörper an einer zweiten Erschließungsstraße, so haben sie sich bezogen auf Fassadengestaltung, Material und Fassadenfarbe an der Gestaltung der links und rechts anschließenden Nachbarbebauung zu orientieren.
- (10) Überdachte Stellplätze, die nicht allseitig umbaut sind, sind nicht zulässig.

§ 8 Fassaden

- (1) Fassaden sind als Lochfassaden zu errichten. Als Lochfassade im Sinne dieser Satzung wird eine in Massivbauweise errichtete Wand mit einzelnen, klar abgegrenzten Aussparungen für Fenster, Türen und Tore bezeichnet.
- (2) Das Verhältnis von Wandöffnungen (Summe der Ansichtsflächen aller Wandöffnungen der straßenseitigen Außenwand) zu geschlossenen Wandflächen darf maximal 30% (maximale Öffnungsfläche) zu 70 % (Mindest-Wandfläche) betragen. Im Teilbereich A kann für übrige Gebäude und Neubauten der Anteil der Wandöffnungen bei Gebäuden mit gewerblich oder öffentlich genutzten Erdgeschosszonen bis zu 40% betragen.
- (3) Bei übrigen Gebäuden und Neubauten sind geschlossene Erdgeschossfassaden unzulässig. Der Öffnungsanteil von Erdgeschossfassaden muss mindestens 20 % betragen.
- (4) Bei Neubauten sind Fassadensockel auszubilden. Die Höhe dieser Sockel muss zwischen 0,5 m und 0,6 m liegen. Als Material für Fassadensockel ist ausschließlich Naturstein, z.B. Basaltlava, Blaustein, oder verputztes Mauerwerk zulässig. Im Teilbereich „B“ sind Fassadensockel zusätzlich in Ziegelmauerwerk zulässig. Zulässige Farbtöne für Fassadensockel sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Geschliffene, glasierte, glänzende oder polierte Oberflächen für Sockel sind unzulässig.
- (5) Fassaden sind ab dem Sockel aufwärts durchgängig in einem Material auszuführen.
- (6) Bei übrigen Gebäude und Neubauten ist ausschließlich Putz als Fassadenmaterial zu verwenden. Im Teilbereich „B“ ist zusätzlich Ziegelsichtmauerwerk in naturrot und geschlammtes Ziegelmauerwerk zulässig. Glänzend oder matt glasiertes Ziegelsichtmauerwerk ist als Fassadenmaterial nicht zulässig. Mauerwerksimitat ist nicht zulässig.
- (7) Zulässige Fassadenfarben sind dem beigefügten Farbtonkonzept zu entnehmen (Anlage 5). Für die Gestaltung von Putzfassaden ist je Gebäude eine Hauptfassadenfarbe zu wählen. Für die Gestaltung fassadengliedernder und schmückender Elemente nach §5 (3) sowie für Laibungen kann darüber hinaus eine Akzentfarbe aus dem Farbton-

konzept gewählt werden (Anlage 5). Gesimse, Faschen, Fensterbänke und Schlusssteine in Naturstein sind zulässig.

- (8) Prägende historische Elemente nach §5 (3) und weitere historische Bauzier, Architekturschmuck oder Gliederungselemente sind zu erhalten.
- (9) Das Aufbringen von Wärmedämmputzen auf historischen Fassaden mit Baujahr vor 1945 ist unzulässig. Auf unprofilierten Brandgiebeln ist das Auftragen von Wärmedämmputzen zulässig.
- (10) Nachträglich im Zuge von Umbauten notwendige Installationen wie Lüftungskanäle, Rohre, Kaminrohre usw. sind so anzuordnen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind. Ist dies nachweisbar nicht möglich, sind sie im Grundfarbton der dahinterliegenden Fassade zu gestalten oder in Zink auszuführen.
- (11) Solaranlagen an Fassaden sind im gesamten Geltungsbe- reich unzulässig.

§ 9 Fenster, Türen und Tore

- (1) Es sind ausschließlich stehende Fensterformate zulässig, ausgenommen sind Schaufenster. Als stehende Fensterformate im Sinne dieser Satzung werden Fenster in Form eines stehenden Rechtecks bezeichnet, deren Höhe größer als ihre Breite ist (Verhältnis Breite zu Höhe mindestens 1:1,25). Schaufenster im Sinne der Satzung sind Durchsichtfenster eines Handelsbetriebes oder einer Einrichtung, hinter denen Waren von außen sichtbar zur Schau gestellt werden oder auf Dienstleistungen hingewiesen wird.
- (2) Fenster, Außentüren und Tore der einzelnen Geschosse sind in senkrecht verlaufenden Achsen symmetrisch übereinander anzuordnen. Gleichformatige Fenster innerhalb eines Geschosses sind in gleicher Sturz- und Brüstungshöhe anzuordnen.
- (3) Schaufenster sind ausschließlich im Teilbereich „A“ nur im Erdgeschoss zulässig, mit Ausnahme ‚Kirchplatz‘ und der Straße ‚Am Rheintor‘. Die Anordnung von Schaufenstern muss sich an der Mittelachse und den seitlichen Begrenzungen der Fenster in den darüber liegenden Geschossen orientieren. Schaufenster sind in Einzelsegmente zu gliedern, die als stehende Rechtecke oder mit bogenförmigem oberem Abschluss auszubilden sind. Die Breite von Schaufensteröffnungen ist auf maximal 4,5 m zu begrenzen. Sie haben untereinander einen Mindestabstand von 0,25m zu wahren.
- (4) Überbaute Tiefgarageneinfahrten sind durch ein Tor zu schließen. Das nachträgliche Schließen von Tor- und Hof- und Garageneinfahrten ist nur in Form von Fenstern oder Toren zulässig. Die Fassadenöffnung darf dabei nicht verkleinert werden. Tore und Garagentore sind in Holz mit senkrechter Beplankung auszuführen. Zulässige Farbtöne für Tore sind der Anlage 5 zu entnehmen.
- (5) Fensterflächen müssen allseitig von Wandflächen umgeben sein. Fenster- und Türöffnungen müssen folgende Mindestabstände einhalten:
 1. Untereinander und zu anderen Wandöffnungen einen Abstand von mindestens 0,25 m
 2. Zu Gebäudeecken und Grundstücksgrenzen bei aneinander gebauten Gebäuden einen Abstand von mindestens 0,5 m
- (6) Fenster von erhaltenswerten Gebäuden sind in Form, Gestalt und Gliederung entsprechend des historisch verbürg-

ten Erscheinungsbilds herzustellen. Ist ein historisches Erscheinungsbild nicht verbürgt, sind die Fenster entsprechend des bauzeitlichen Zustands, Bautyps und Stils als Sprossenfenster mit echten Sprossen und konstruktivem Wetterschenkel oder einer optisch gleichwertigen Lösung wie Wiener Sprossen als Holzfenster auszuführen. Als Wiener Sprosse im Sinne dieser Satzung wird ein Fenstersprossensystem bezeichnet, das aus einem auf die Isolierverglasung aufgeklebten Sprossenrahmen aus Holz und dem Rahmen entsprechenden Aluminiumprofilen im Zwischenraum der Scheibe besteht.

- (7) Fenster mit im Fensterscheibenzwischenraum innenliegenden Sprossen sind unzulässig.
- (8) Bei übrigen Gebäuden und Neubauten ist eine Verwendung von Glasbausteinen unzulässig.
- (9) Schlagläden an Bestandsgebäuden sind nach historischem Befund zulässig. Im Neubau sind Schiebeläden in Holz zulässig. Zulässige Farbtöne für Schlagläden und Schiebeläden sind der Anlage 5 zu entnehmen.
- (10) Türblätter von Gebäudeeingangstüren und Nebentüren sind in Holz auszuführen. Zulässige Farbtöne für Türblätter sind der Anlage 5 zu entnehmen. Pro Tür ist ein Lichteinschnitt zulässig, sofern der Öffnungsanteil des Einschnitts 35% der Ansichtsfläche des Türblatts nicht überschreitet. Abweichend davon dürfen Türblätter der Eingangstüren von Ladenlokalen mit Handels-, Dienstleistungs- oder öffentlicher Nutzung aus Glas ausgeführt werden.
- (11) Zulässige Farbtöne für Fensterrahmen und Laibungen sind der Anlage 5 zu entnehmen.
- (12) Verspiegeltes, gefärbtes und gewölbtes Glas für Fenster und Schaufenster ist unzulässig. Historische Buntglasfenster sind nur bei historischer Verbürgung zulässig.
- (13) Die Installation von aufgesetzten Rolladenkästen ist unzulässig. Innenrolläden sind nur ohne eine Verkleinerung der Fensteröffnungen zulässig.

§ 10 Eingangsbereiche, Vordächer, Kragplatten, Balkone und Markisen

- (1) Vordächer, Gebäudeeingangsüberdachungen, Kragplatten und Markisen sind unmittelbar oberhalb der Fensteroberkante des Erdgeschosses zulässig. Weist die Fassade zwischen Erdgeschoss und 1. Obergeschoss ein Gesims auf, sind diese unterhalb des Gesimses anzuordnen.
- (2) Vordächer, Kragplatten und Markisen sind nicht gleichzeitig an einer Fassade zulässig.
- (3) Gebäudeeingangsüberdachungen dürfen die lichte Breite der Wandöffnung der Eingangsöffnung beidseitig um jeweils maximal 0,5 m überschreiten und maximal 1,0 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen.
- (4) Vordächer im Bereich gewerblich genutzter Erdgeschosszonen sind ausschließlich im Teilbereich „A“ mit Ausnahme ‚Kirchplatz‘ und an der Straße ‚Am Rheintor‘ zulässig. Sie dürfen die lichte Breite der Wandöffnung beidseitig um jeweils maximal 0,5 m überschreiten und maximal 0,8 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen.
- (5) Gebäudeeingangsüberdachungen und Vordächer sind als Stahl-Glaskonstruktionen ohne Rahmen herzustellen. Mit Ausnahme von Milchglas sind eingefärbte oder farbig beklebte Gläser unzulässig.
- (6) Kragplatten im Bereich gewerblich genutzter Erdgeschosszonen sind ausschließlich im Teilbereich „A“ mit Ausnah-

me ‚Kirchplatz‘ und an der Straße ‚Am Rheintor‘ oberhalb von Schaufenstern zulässig. Kragdächer dürfen eine maximale Tiefe von 0,8 m und eine maximale Dicke von 0,25 m nicht überschreiten. Ein Kragdach im Sinne der Satzung ist ein waagrecht verlaufendes, nur an einer Seite eingespanntes Dach, dessen Breite sich unabhängig von darunterliegenden Fassadenöffnungen gestaltet. Zulässige Farbtöne für Kragdächer sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen.

- (7) Markisen und andere gegenüber der Gebäudewand vorstehende oder ausstellbare Sonnenschutzanlagen sind nur im Bereich gewerblich genutzter Erdgeschosszonen als Schaufensterverschattungen im Teilbereich „A“ mit Ausnahme ‚Kirchplatz‘ und an der Straße ‚Am Rheintor‘ zulässig. Sie dürfen nur maximal 3,0 m gegenüber der Fassade vorstehen bzw. ausladen. Sie sind mittig über den Schaufenstern anzuordnen und nur mit einer maximalen Breite der Fassadenöffnungen zulässig. Markisen sind ausschließlich in einem textilen oder textil wirkenden Stoff zulässig. Feststehende Markisen und Korbmarkisen sind unzulässig. Fremdwerbung auf Markisen ist unzulässig. Eigenwerbung ist nur auf dem Volant zulässig, ausgenommen davon sind Logos und Schriftzüge. Markisen sind durchgängig in einer Farbe zu gestalten. Zulässige Farbtöne für Markisen sind der Anlage 5 zu entnehmen.
- (8) Unter auskragenden Überdachungen bzw. ausladenden Sonnenschutzanlagen ist im Bereich von Gehwegen oder Fußgängerzonen eine lichte Durchgangshöhe von 2,50 m freizuhalten.
- (9) Balkone sind an Fassaden zum öffentlichen Verkehrsraum unzulässig, mit Ausnahme an der Kronenstraße und Casinogasse.
- (10) Die Position von Balkonen ist an den Fensterachsen auszurichten. Balkonbrüstungen sind in geschlossenem Mauerwerk oder in Form eines Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben im Abstand von 0,1 m auszuführen. Zulässige Farbtöne für Balkonbrüstungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Historische Balkonbrüstungen sind zu erhalten.
- (11) Mini-Solaranlagen bis zu einer Größe von 4 qm sind im gesamten Geltungsbereich an Balkonen und Dachterrassen zulässig, sofern sie vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind. Ausnahmsweise sind Mini-Solaranlagen bis zu einer Größe von 4 qm, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, im Einzelfall und nur in Abstimmung mit der Stadt Krefeld zulässig, wenn sie mit dem Erscheinungsbild des Denkmalbereichs städtebaulich vereinbar sind, denkmalfachlich vereinbar sind und nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.
- (12) Treppengeländer sind in Form eines filigranen, schlichten Stahl- oder Eisenrahmens mit senkrechten Streben im Abstand von 0,1 m auszuführen. Zulässige Farbtöne für Treppengeländer sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Historische Treppengeländer und Stufen sind zu erhalten.

§ 11 Dächer

- (1) Dachform und Dachneigung haben sich bei Änderungen der übrigen Gebäuden an dem historisch verbürgten Erscheinungsbild zu orientieren. Bei Neubauten sind ausschließlich Satteldach und Mansarddach als Dachform

- zulässig. Dächer von Neubauten sind als symmetrisch geneigte Dächer mit einer Neigung zwischen 30 und 70 Grad auszubilden. Auf untergeordneten Gebäudeteilen, Nebenanlagen und Garagen sind Flachdächer zulässig.
- (2) Bei Neubauten sind Dachüberstände an der Traufkante von mindestens 0,2 m und maximal 0,5 m auszubilden. Dachüberstände sind am Ortsgang nicht zulässig. Für alle übrigen Gebäude sind Dachüberstände, Ortgangbretter, Traufbretter und Konsolen zu erhalten oder gleichwertig auszutauschen. Zulässige Farbtöne sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Attikablenden bei Flachdächern müssen in einer Höhe von maximal 0,1 m ausgeführt werden.
 - (3) Dachflächen sind hinsichtlich Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken und dürfen farblich nicht changieren. Die Dachdeckung von Baudenkmalern und erhaltenswerter Bausubstanz ist an dem historisch verbürgten Erscheinungsbild zu orientieren. Die Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 15 Grad sind mit Dachziegeln im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun oder anthrazitgrau einzudecken. Bei Übrigen Gebäuden und Neubauten sind Dachflächen mit einer Neigung von mehr als 15 Grad sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen im Farbspektrum ziegelrot bis rotbraun oder anthrazitgrau einzudecken. Bedachungsmaterialien mit glänzend glasierten (mit keramischem Überzug versehenen) oder anderen die Sonneneinstrahlung reflektierenden Oberflächen sind unzulässig.
 - (4) Auf Flachdächern von Nebenanlagen, die sich zur Erschließungsstraße hin orientieren ist nur eine extensive Dachbegrünung zulässig. Auf Flachdächern von Gebäuden, die sich zur straßenabgewandten Seite orientieren und nicht von öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind, ist auch eine intensive Dachbegrünung zulässig. Auf Flachdächern, die nicht vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind, ist eine Dachterrasse zulässig. Die Gestaltung und Materialität von Flachdächern erhaltenswerter Bausubstanz ist an dem historisch verbürgten Erscheinungsbild zu orientieren.
 - (5) Dachflächenfenster sind ausschließlich im stehenden Fensterformat zulässig. Die Rahmen sind farblich an die Dachfläche anzupassen. Dachflächenfenster müssen sich in ihrer Anordnung an den Mittelachsen der Fenster der darunterliegenden Fassade orientieren. Die Breite der Dachflächenfenster darf die Breite der Fenster der darunterliegenden Fassade nicht überschreiten, ausgenommen sind Rettungsfenster, sie sind maximal auf die geforderte Mindestbreite nach BauO NRW zu dimensionieren. Straßenseitig angeordnete und von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbare Dachflächenfenster müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m untereinander sowie zu möglichen Gauben und/ oder Zwerchgiebeln haben.
 - (6) Außenrollläden auf Dachflächenfenstern sind unzulässig. Atelier- oder Dachschiebefenster, die auf der vom öffentlichen Straßenraum abgewandten Seite aufgebracht werden sollen, sind nur dann zulässig, wenn Sie vom öffentlichen Straßenraum nicht einsehbar sind.
 - (11) Dacheinschnitte, Tritte, Stege und Geländer auf Dachflächen sind unzulässig.
- § 12 Dachaufbauten**
- (1) Dachgauben, die von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind, sind ausschließlich als Einzelgauben (Giebelgauben, Walmgauben oder Flachdachgauben im stehenden Format) zulässig. Ihre Breite darf maximal 1,30 m betragen. Pro Dachfläche ist eine einheitliche Gaubenform mit einheitlichen Maßen zu wählen.
 - (2) Dachgauben bei erhaltenswerter Bausubstanz, die von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbar sind, sind nur dann zulässig, wenn dies historisch verbürgt ist.
 - (3) Die Außenhaut der Gauben ist auf die Dach- und/ oder Fassadengestaltung abzustimmen. Pro Dachfläche ist dabei nur ein Material zulässig. Für die Außenhaut von Dachgauben sind ausschließlich Naturschieferverkleidung, Schieferersatz in Naturschieferoptik, Putz und Holz zulässig. Mit Putz verkleidete Gaubenwände sind im Farbton der Dachfläche, auf der sie angebracht sind, zu gestalten. Bei anthrazitgrauen Dachdeckungen ist zudem auch die Verwendung von mattem Zinkblech für die Außenhaut zulässig.
 - (4) Die Position aller Gauben einer Dachfläche muss in gleicher Höhe erfolgen. Sie müssen sich in ihrer Anordnung an den Mittelachsen der darunterliegenden Fassade orientieren.
 - (5) Straßenseitig angeordnete und von der öffentlichen Verkehrsfläche einsehbare Zwerchgiebel und Dachgauben müssen einen Abstand von mindestens 1,25 m untereinander sowie zu den Außenseiten der Giebel- bzw. Brandwände einhalten. Gauben sind gegenüber der straßenseitig aufgehenden Außenwand um mindestens 0,5 m zurückzusetzen. Der senkrecht gemessene Abstand zwischen dem höchstgelegenen Punkt der Gaube und dem First des Gebäudedaches muss mindestens 0,75 m betragen.
 - (6) Die Summe der Einzelbreiten insgesamt von nebeneinander angeordneten Zwerchgiebeln, Dachgauben und Dachflächenfenstern darf maximal 50% der Gebäudebreite betragen. Die Anordnung von Dachaufbauten übereinander in mehreren Reihen ist unzulässig.
 - (7) Regenrinnen und Fallrohre für die Dachentwässerung an der Außenseite der Fassade sind im Grundfarbton der dahinterliegenden Fassade zu gestalten oder in Zink oder Kupfer auszuführen.
 - (8) Technische Aufbauten und Anbauten sind so auf dem Dach anzubringen, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Ist dies aufgrund der allseitigen Einsehbarkeit der Dachflächen nicht realisierbar, können technische Aufbauten und Anbauten gegen Nachweis ausnahmsweise untergeordnet und in farblicher Anpassung an das Dach ausgeführt werden. Technische Aufbauten und Anbauten im Sinne der Satzung sind Haus-Antennen, Satellitenschüsseln, Anlagen der Haustechnik sowie deren Zu- und Ableitungen. Solaranlagen werden in Absatz 9 ff. gesondert geregelt.
 - (9) Solaranlagen auf Dachflächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sind nicht zulässig.
 - (10) Ausnahmsweise sind Solaranlagen auf Dachflächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, im Einzelfall und nur in Abstimmung mit der Stadt Krefeld zulässig, wenn sie mit dem Erscheinungsbild des Denkmalsbereichs städtebaulich vereinbar sind, denkmalfachlich vereinbar sind und nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.
 - (11) Solaranlagen auf Dachflächen, die nicht von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sind zulässig, wenn sie nicht in den Bereich des Dachüberstandes reichen,

ihre Position gestalterisch auf die Gliederung der darunterliegenden Fassade und auf weitere Dachaufbauten abgestimmt ist und nichtglänzende Elemente verwendet werden, die sich in Form und Farbe dem Erscheinungsbild anpassen.

- (12) Solaranlagen auf Flachdächern von Nebenanlagen sind mit einem Abstand von mindestens 0,5 m zur Traufkante und einem Neigungswinkel von maximal 30 Grad zulässig und dürfen von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sein. Ausnahmsweise sind Solaranlagen auf Flachdächern von Nebenanlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, im Einzelfall und nur in Abstimmung mit der Stadt Krefeld zulässig, wenn sie mit dem Erscheinungsbild des Denkmalbereichs städtebaulich vereinbar sind, denkmalfachlich vereinbar sind und nur geringfügig in das Erscheinungsbild eingreifen.

§ 13 Vorbereiche, seitliche und rückwärtige Bereiche sowie Grundstückseinfriedungen

- (1) Vorbereich bezeichnet im Sinn der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der vorderen Gebäudefluchtlinie und der der Haupteinschließung dienenden öffentlichen Verkehrsfläche.
- (2) Seitlicher Bereich bezeichnet im Sinn der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der seitlichen Gebäudefluchtlinie und der Grundstücksgrenze bzw. einer angrenzenden Verkehrsfläche.
- (3) Rückwärtiger Bereich bezeichnet im Sinn der Satzung den Bereich eines bebauten Grundstücks zwischen der rückwärtigen Gebäudefluchtlinie und der der rückwärtigen Erschließung dienenden Verkehrsfläche.
- (4) Als Einfriedung im Sinn der Satzung wird die Eingrenzung einer Fläche bzw. eines Grundstücks bezeichnet, das durch eine Öffnung bzw. ein Tor betretbar ist.
- (5) Vorbereiche, seitliche und rückwärtige Bereiche sind gärtnerisch mit einheimischen Pflanzen zu gestalten und zu unterhalten. Historisch verbürgte gepflasterte Hofbereiche sind zu erhalten. Schottergärten und Schotterrasenflächen sind unzulässig. Befestigte und bekieste Flächen sind nur als Geh- und Fahrflächen, Mülltonnenabstellflächen, Fahrradstellplätze und Terrassen zulässig. Flächen sind ausschließlich in Natursteinpflaster, Ziegelpflaster, Betonsteinpflaster oder wassergebundener Decke zu befestigen.
- (6) Vorbereiche, seitliche und rückwärtige Bereiche sind einzufrachten. In Vorbereichen, seitlichen und rückwärtigen Bereichen dürfen Einfriedungen eine maximale Höhe von 2 m über der Geländeoberfläche nicht überschreiten. In Teilraum „A“ dürfen Einfriedungen von Vorbereichen eine maximale Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Historisch verbürgte Einfriedungen in abweichender Höhe sind zu erhalten.
- (7) Einfriedungen sind in Gestalt von
 - a) Ziegelmauerwerk in Naturrot,
 - b) verputztem Mauerwerk in der Farbe der Fassade,
 - c) Hecken aus den heimischen Gehölzen Rotbuche, Hainbuche, Feldahorn, Weißdorn, Eiben oder Liguster,
 - d) Stahl- oder Eisenrahmen mit senkrechten Streben,
 - e) Zaunsockel und -pfeilern in Ziegelmauerwerk oder verputztem Mauerwerk mit Stahl- oder Eisenrahmen zulässig.

Die Streben sind in einem Abstand von 0,1 m anzuordnen. Zulässige Farbtöne für Einfriedungen sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen. Historische Einfriedungen und Einfriedungselemente sind zu erhalten. Tore in Einfriedungen sind in Holz oder Metall in vertikaler Gliederung zu gestalten. Zulässige Farbtöne für Tore sind dem beigefügten Farbtonkonzept (Anlage 5) zu entnehmen.

Unzulässig ist die Errichtung von Gabionen, Holzelementzäunen, Bambusmatten, Betonzäunen, Glaszäunen, massiven Kunststoff-Sichtschutzzäunen als Stecksystem und Einzel- und Doppelstabmattenzäune mit Sichtschutzfolie.

- (8) Mülltonnen und Müllcontainer sind im gesamten Geltungsbereich ausschließlich im Gebäude oder im rückwärtigen Bereich anzuordnen und dort vor Einsichtnahme vom öffentlichen Raum mit Umgrenzung durch Hecken, begrünte Einhausungen in Holz bzw. Metall oder durch Einbeziehung in Bauteile zu schützen. Im Bereich Kirchplatz sind Mülltonnen und Müllcontainer in den Gebäuden anzuordnen bzw. in Abstimmung mit der Stadt Krefeld als Sammelanlagen geschützt vor Einsichtnahme vom öffentlichen Raum mit Umgrenzung durch Hecken, begrünte Einhausungen durch Holz oder Metall anzuordnen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 14 Abweichungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung können in Abstimmung mit der Stadt, im Einzelfall Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden, sofern
 1. die Abweichungen nicht gegen die in § 1 aufgeführten Ziele und Zweck der Satzung verstoßen oder
 2. die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offensichtlich nicht beabsichtigten Härte führen würde oder
 3. die Abweichungen historisch verbürgt sind.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich bei der Stadt Krefeld zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 oder 21 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR entsprechend § 86 Absatz 3 BauO NRW geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld über die Gestaltung des historischen Stadtkerns Krefeld-Uerdingen (Gestaltungssatzung Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23. Oktober 2023
Der Oberbürgermeister
Herr Frank Meyer

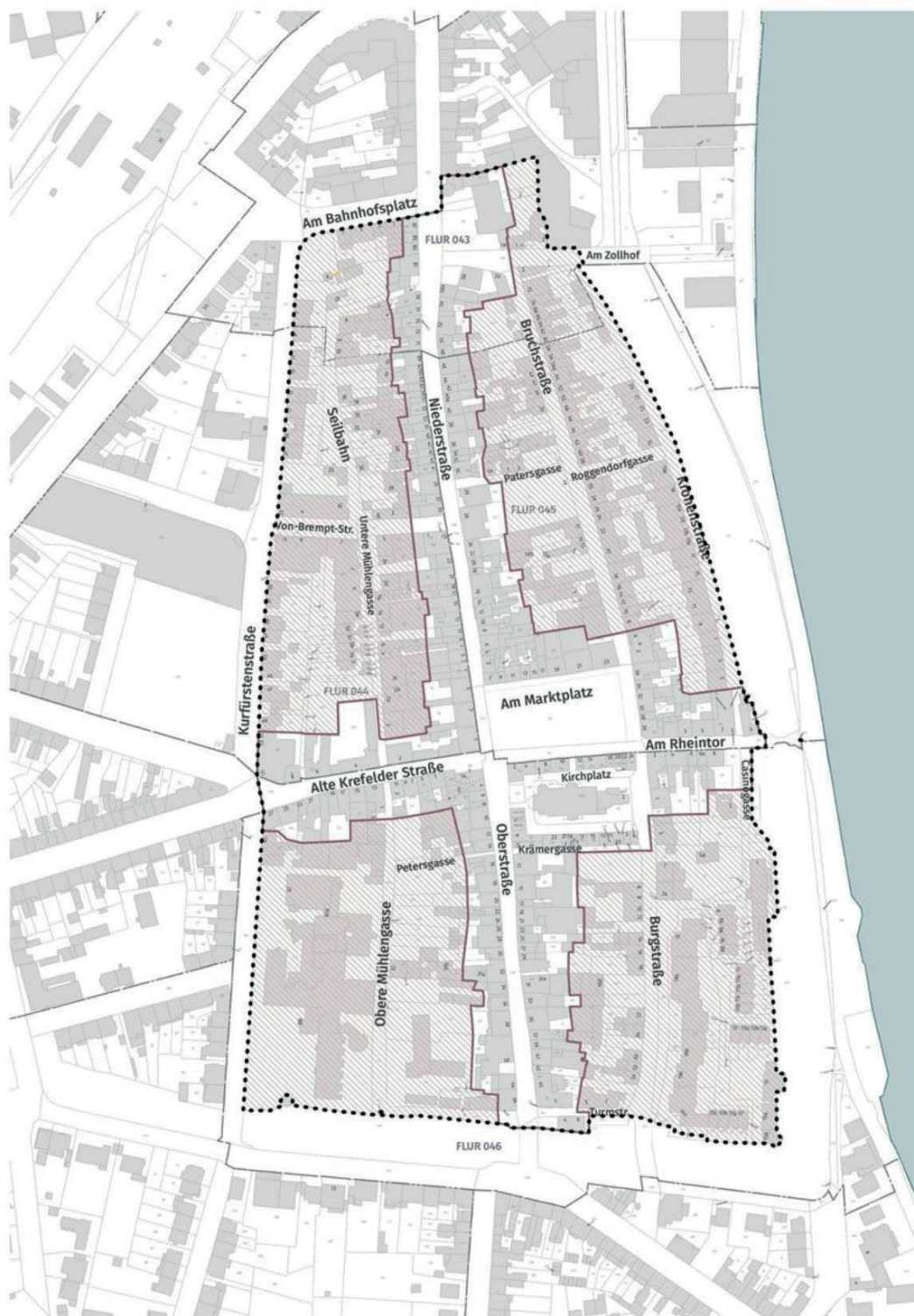
ANLAGEN

Anlage 1 – RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH



Quelle: Amtliche Basiskarte, Stadt Krefeld

Anlage 2 – TEILBEREICHE



1:3500
DIN A4

■ Geltungsbereich ■ Teilbereich A: Kern ■ Teilbereich B: Viertel

Quelle: Amtliche Basiskarte, Stadt Krefeld

Anlage 3 – ERHALTENSWERTE BAUSUBSTANZ

Die **dunkelrot und fett** gedruckten Hausnummern kennzeichnen die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler im Sinne des § 2 Absatz 2 DSchG NRW. Die **hellrot** hervorgehobenen Hausnummern kennzeichnen die erhaltenswerte Bausubstanz. Die schwarzen Hausnummern stellen die übrigen Gebäudedar.

Alte Krefelder Straße: 1a, **1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 27**

Am Bahnhofplatz: 1, 3, 5, **7, 9**

Am Marktplatz: **1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 28, 30, 32, 34, 36,**

Am Rheintor: **2, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 9,**

Am Zollhof: 1, 1a, **2, 2a, 3**

Bruchstraße: 1, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 13, 13a, 13b, 14, 15, 16, 17, **18, 19, 20, 22, 24,** 26, 28, 30, 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 56a, 58, 60, 62, 64, 66, 68, 70, 72

Burgstraße: **1, 2, 5, 5a, 6, 7, 7a, 8, 9, 9a, 9b, 9c, 9d, 10, 11, 11a, 11b, 11c, 11d, 12, 13, 13a, 13b, 13c, 14, 15,** 15a, 15b, 16, 17, 17a, 17b, 17c, 18, 19, 19a, 19b, 19c, 19d, 20a, 22, 24, 30, 32, 34

Casinogasse: **1, 2**

Kirchplatz: **2, 3, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23**

Krämergasse: 20

Kronenstraße: 3, 5, 7, 9, 11, 13, 15, 17, **17a, 17b, 17c, 17d,** 19, 19a, 21, 23, 25, 27, 29

Kurfürstenstraße: 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 25, 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, 65, 67, 67a, 69

Niederstraße: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, **11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20,** 21, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 32, 34, 35, 36, 37, 38, **39, 40, 40a, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 56a,** 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69, 71, 73, 75, 77, 79, **81,** 83, 85, 87

Obere Mühlengasse: 1, 2, 3, 32

Oberstraße: 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31a, 32, 32a, 32, 33, 34, 35, (35a), (35c), 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46

Patersgasse: 1, 1a, 3,

Petersgasse: -

Roggendorfgasse: -

Seilbahn: 4, 6, 8, 10, 15, 16, 18, 20, 22, 24, 28, 32, 33, 35, 36, 40

Turmstraße: 1, 4, 5, 6, 7

Untere Mühlengasse: 2, 2a, 2b, 2c, 3, 3a, 3b, 3c, 3d, 3e, 4, 5, 6, 7, 12, 14, 16, 20, 24

Von-Brempt-Straße: 1, 2, 4, 5, 7, 9, 11

Anlage 4 – FARBKONZEPT, TEIL 1

FARBSYSTEM

Die zulässigen Farben sind anhand des *RAL design* Farbsystems auszuwählen, das durch seinen Aufbau eine systematische Beschreibung und Nachvollziehbarkeit der Farben zulässt. Dies wird durch Farbwerte ermöglicht, die sich aus den Eigenschaften Grundfarbton, Helligkeit und Chromazität (Buntheit), wie auf links der linken Seite dargestellt, zusammensetzen.



RAL 080 90 05
 G H C

G=Grundfarbton (auch Bunnton)

H=Helligkeit (auch Lightness)

definiert die Helligkeit über Werte von 1-100, 100 =

C=Chromazität (auch Buntheit)

beschreibt die Sättigung des Farbtons (max. 90)

Beispielfarbe

FARBEN FÜR FASSADEN UND VERPUTZTE BAULICHE ANLAGEN

Es ist dürfen maximal zwei Farbwerte kombiniert werden. Farbkombinationen bestehen aus einer Hauptfassadenfarbe und einer Akzentfarbe für gliedernde Elemente nach § 5 (3). Bei der **Hauptfassadenfarbe** handelt es sich um den Farbwert, der für alle Wandflächen anzuwenden ist. Im Folgenden sind alle ausschließlich zulässigen Hauptfassadenfarben dargestellt.

Für gliedernde Elemente nach § 5 (3) sowie für Laibungen darf neben der Hauptfassadenfarbe auch eine **Akzentfarbe** gewählt werden. Die Akzentfarbe muss den gleichen Grundfarbton-Wert aufweisen wie die Hauptfassadenfarbe. Ihr Helligkeitswert muss mindestens 60 betragen und die Chromazität (Buntheit) darf gegenüber der Hauptfassadenfarbe maximal um 5 erhöht werden.

Kalte Farben

RAL 190 90 05
RAL 190 90 10
RAL 200 92 05
RAL 200 90 05
RAL 200 90 10
RAL 210 90 05
RAL 210 90 10
RAL 220 92 05
RAL 220 90 05
RAL 230 90 05

RAL 240 90 05
RAL 250 92 05
RAL 250 90 05
RAL 260 90 05
RAL 270 90 05
RAL 280 90 05
RAL 290 92 05
RAL 290 90 05
RAL 300 90 05
RAL 310 90 05
RAL 320 90 05

RAL 330 90 05	
RAL 340 92 05	
RAL 340 90 05	
Warme Farbfamilie	
RAL 040 90 05	
RAL 040 90 10	
RAL 050 92 05	
RAL 050 90 05	
RAL 050 90 10	
RAL 060 90 05	
RAL 060 90 10	

RAL 070 90 05
RAL 070 90 10
RAL 075 92 05
RAL 075 90 10
RAL 080 90 05
RAL 080 90 10
RAL 085 90 10
RAL 090 90 05
RAL 090 90 10
RAL 095 90 10
RAL 100 90 05

RAL 100 90 10	
RAL 110 92 05	
RAL 110 90 05	
RAL 110 90 10	
Neutrale Farben (weiß)	
RAL 9002	
RAL 9003	
RAL 9010	
RAL 000 90 00	
Sockel	
RAL 000 45 00	

Anlage 4 – FARBKONZEPT, TEIL 2

FARBEN FÜR FENSTER, TÜREN UND TORE

Für **Fensterprofile** sind nur die abgebildeten Weiß- und blassen Hellgrautöne zulässig. Für Schlag- und Schiebläden sind ausschließlich die dargestellten Farbtöne zu verwenden. **Türen und Tore** mit sichtbaren Holzoberflächen sind zulässig. Im Falle von farbigen Lackierung sind ausschließlich die dargestellten Farbtöne zulässig. Die Farbwahl ist der kalten oder warmen Farbfamilie der Fassade anzupassen.

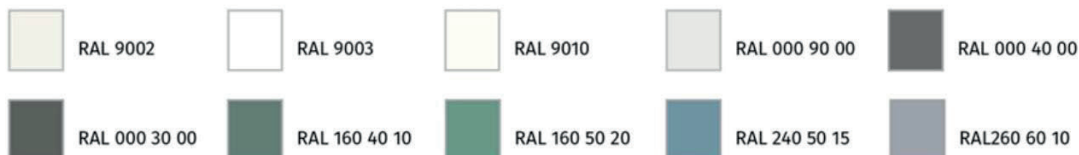
Fenster



Schlag- und Schiebeläden



Türen und Tore



EINFRIEDUNGEN UND BRÜSTUNGEN

Für **verputzte Brüstungen** und Einfriedungen wie Mauern oder massive Balkonbrüstungen sind ausschließlich die selben Farben zulässig wie für Fassaden. Für diese Brüstungen und Einfriedungen ist die Hauptfassadenfarbe des zugehörigen Gebäudes zu wählen. Brüstungen und Einfriedungen aus **Metall**

Einfriedungen und Brüstungen aus Metall



HINWEIS

Die gedruckte und digitale Darstellung der Farbwerte weicht von der realen **Farbwiedergabe** ab. Für die Ermittlung der anzuwendenden Farben werden daher Farbfächer und das Anlegen von **Testflächen** empfohlen. Bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, kann ein RAL Farbfächer eingesehen werden.

Anlage 4 – FARBKONZEPT, TEIL 3

MARKISEN

Markisen sind ausschließlich in den dargestellten Farbtönen zulässig und durchgängig in einer Farbe zu gestalten.



ORTGANGBRETTER, TRAUFBRETTER UND KONSOLEN

Ortgangbretter, Traufbretter und Konsolen sind wahlweise in der Akzentfarbe der Fassade oder in einem der folgenden dargestellten Farbtöne zu gestalten.



HINWEIS

Die gedruckte und digitale Darstellung der Farbwerte weicht von der realen **Farbwiedergabe** ab. Für die Ermittlung der anzuwendenden Farben werden daher Farbfächer und das Anlegen von **Testflächen** empfohlen. Bei der Stadt Krefeld, Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, kann ein RAL Farbfächer eingesehen werden.

SATZUNG ZUR ERHALTUNG UND GESTALTUNG DES ORTSBILDES DES HISTORISCHEN STADTKERNS VON KREFELD UERDINGEN

(Werbeanlagensatzung Historischer Ortskern Krefeld-Uerdingen) Stand: 29. November 2022

vom: 23. Oktober 2023

Auf Grundlage der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 89 Absatz 1 Nr. 1 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 03.08.2018 (GV NRW. S. 421) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1086) hat der Rat der Stadt Krefeld in seiner Sitzung am 06.09.2023 die folgende Satzung beschlossen.

PRÄAMBEL

Das Stadtbild des historischen Stadtkerns Krefeld-Uerdingen weist ein über Jahrhunderte gewachsenes, vielseitiges und gestalterisch qualitativvolles Stadtbild auf. Dieses Stadtbild gilt es in seiner Charakteristik zu bewahren, zu pflegen und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln, indem einerseits vorhandene Qualitäten gestärkt und andererseits stadtbildschädigende Entwicklungen vermieden werden.

Der durch eine Denkmalschutzsatzung geschützte historische Stadtkern wird insbesondere geprägt durch seine historische Bebauung und vielgestaltige, prägnante Fassaden zum öffentlichen Raum. Der Gebäudebestand lässt sich überwiegend folgenden Bebauungstypen zuordnen:

- » Kleinbürgerliche Häuser, entstanden zwischen der Stadtgründung bis ca. 1800
- » Spätbarocke Bürgerhäuser, entstanden zwischen 1700 und 1800
- » Klassizistische Bürgerhäuser, entstanden 1800 bis 1870
- » Historistische Stadthäuser, entstanden 1870 bis 1945
- » Wohn- und Geschäftshäuser der Nachkriegszeit, entstanden ab 1945 » Post- / Nachmoderne Wohnbauten, entstanden ab 1980

Der Stadtgrundriss Uerdingens geht auf eine planmäßige Stadtgründung im 13. Jahrhundert zurück. Ein prägendes Merkmal ist das historische Achsenkreuz mit einer Nord-Süd-Verbindung (Nieder- und Oberstraße) und einer West-Ost-Verbindung (Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor). Aufgrund der Anbindung dieser Achsen an die ehemaligen Stadttore stellten sie bis in die frühe Neuzeit die einzigen durchgängig bebauten Straßen dar. Diese Hierarchie lässt sich bis heute in der Stadtstruktur wiedererkennen. Die Bebauung entlang des Achsenkreuzes weist eine höhere bauliche Dichte, größere Gebäudehöhen und eine stärkere Ausprägung architektonischer Gestaltungsmerkmale auf. Die Qualität dieser Straßenräume wird außerdem durch eine höhere Anzahl von Baudenkmalern, erhaltenen Fassaden und historischen Ensembles geprägt.

Aufgrund der beschriebenen charakteristischen Merkmale von Stadt- und Bebauungsstruktur sowie zur Sicherung der gestalterischen Eigenart von einzelnen historischen Ensembles und der vorwiegend durch Wohnnutzung geprägten Bereiche wird innerhalb des gesamten Geltungsbereiches der Teilbereich „Geschäftslage“ gebildet, er umfasst die Gebäude Am Bahnhofsplatz 1, 3, 5, 7, Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor 2, Kurfürstenstraße 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, Niederstraße, Oberstraße, Von-Brempt-Straße 1, 2, 3, 5, 9, 11.

Im Hinblick auf die Regulierung von Werbeanlagen wird der Teilbereich „Geschäftslage“ durch einen besonderen Handlungsbedarf gekennzeichnet. Hier folgte auf die wachsende Bevölkerungsentwicklung seit Ende des 19. Jahrhunderts und der damit verbundenen verstärkten wirtschaftlichen Tätigkeit im Stadtkern in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ein Aufschwung des Einzelhandels. Infolgedessen, aber insbesondere nach dem 2. Weltkrieg, wurden Ladenlokale mit Schaufenstern und Werbeanlagen zu einem prägenden Merkmal des Stadtbildes. Seitdem wurden die Erdgeschosszonen der Bebauungstypen in diesen Straßen zunehmend insbesondere durch Werbeanlagen überformt. Heute prägen Werbeanlagen das Stadtbild entlang dieser Straßenräume durch ihre Position, Größe, Gestaltung und Anzahl auf negative Weise.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und die beschriebenen Qualitäten zu sichern, trifft die Werbeanlagensatzung Festsetzungen zur Form und Gestalt von Werbeanlagen. Sie gewährleistet einen Mindestschutz des Straßen- und Stadtbildes, einen qualitativen gestalterischen Mindeststandard für Werbeanlagen und schützt vor Verunstaltung im Sinne des § 10 Absatz 2 BauO NRW.

Im Zusammenspiel mit der Gestaltungssatzung stellt die Werbeanlagensatzung einen konkreten, allgemeinverbindlichen Orientierungsrahmen dar, auf dessen Grundlage neue gestalterische Ideen umgesetzt werden können, die den Qualitäten des historischen Kontexts gerecht werden. Darüber hinaus ist die Satzung ein transparentes Instrument, durch welches in Zukunft Verlässlichkeit und Rechtsicherheit für Maßnahmen im Zusammenhang mit Werbeanlagen gewährleistet wird. Sie sichert die Gleichbehandlung der Eigentümer, Anwohner, und Gewerbetreibenden untereinander.

Die Funktion des Geltungsbereiches als Stadtteilzentrum mit einem vielfältigen, kleinteiligen Angebot von Einzelhandel und Dienstleistung ist unmittelbar verbunden mit der historischen Entwicklung des Stadtkerns. Um diese Struktur zu qualifizieren, strebt die Satzung einen Ausgleich öffentlicher und privater Interessen an, der die identitätsstiftenden Merkmale stärkt und weiterentwickelt. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung des digitalen Handels kommt dem Gleichgewicht zwischen der Information durch Werbung und einer guten Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum eine besondere Bedeutung für die Attraktivität des Stadtkerns zu.

§ 1 Ziel

Ziel der Satzung ist die Sicherung und Stärkung der Stadtbildqualität des historischen Stadtkerns Uerdingen im Hinblick auf das Erscheinungsbild von Werbeanlagen. Die Satzung legt Mindeststandards für Art, Position, Größe, Gestaltung und Anzahl von Werbeanlagen fest.

§ 2 Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Werbeanlagensatzung „Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen“ ist durch die Umrandung im beiliegenden Lageplan abgegrenzt (Anlage 1). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Innerhalb des Geltungsbereiches wird ein Teilbereich gebildet:

Teilbereich „Geschäftslage“: Am Bahnhofsplatz 1,3, 5, 7, Alte Krefelder Straße, Am Marktplatz, Am Rheintor 2, Kurfürstenstraße 35, 37, 39, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 53, 55, Niederstraße, Oberstraße, Von-Brempt-Straße 1, 2, 3, 5, 9, 11

Die übrigen Gebäude des Geltungsbereichs sind: Am Bahnhofsplatz 9, Am Rheintor 3-9, Am Zollhof 1-2, Bruchstraße, Burgstraße, Casinogasse, Kirchplatz, Krämergasse, Kronenstraße, Kurfürstenstraße 7, 9, 11, 13, 15, 17, 19, 21, 23, 25, 65, 67, 69, Obere Mühlengasse, Patersgasse, Petersgasse, Roggendorfgasse, Seilbahn, Turmstraße, Untere Mühlengasse, Von-Brempt-Straße 4, 7

- (2) Der sachliche Geltungsbereich umfasst gemäß §89 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW das Errichten, Aufstellen, Anbringen, Ändern und Ergänzen aller Werbeanlagen und Warenautomaten im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung. Die Werbeanlagensatzung regelt die Zulässigkeit von Werbeanlagen nach Anzahl, Position, Größe, Art und Gestaltung.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen und Anlagen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Fotoplakate, Lichtwerbungen, Fahnen, Banner, Transparente, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen inklusive der erforderlichen technischen und konstruktiven Bauteile.

§ 4 Zulässigkeit

- (1) Werbeanlagen sind an der Stätte der Leistung zulässig. Je Betrieb, Dienstleistungsstelle oder freiberuflich Tätigen, ist maximal eine der in den §§ 5 und 6 aufgeführten Werbeanlagen pro straßenseitiger Gebäudefassade zulässig. Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäudezugang sind in Gruppen zusammengefasst anzuordnen und hinsichtlich Material, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.
- (2) Schaukästen sind für kommunale, kirchliche und Vereinsmitteilungen sowie für Mitteilungen gastronomischer Betriebe (Aushang Speise- und Getränkearten) zulässig. Dabei sind je Betrieb oder Einrichtung maximal zwei Schaukästen zulässig. Schaukästen dürfen gegenüber der Fassade bis maximal 0,15 m vorstehen. Schaukästen gastronomischer Betriebe dürfen eine Ansichtsfläche von je 0,30 qm nicht überschreiten. Schaukästen für kommunale, kirchliche und Vereinsmitteilungen dürfen eine Ansichtsfläche von 1,0 qm nicht überschreiten.

- (3) unzulässig sind:

- » Warenautomaten
- » Zettel- und Plakatanschlüsse außer an dafür genehmigten Säulen, Tafeln oder Flächen
- » Auf dem Boden angebrachte Werbeanlagen insbesondere Beklebungen und Bemalungen
- » Werbeanlagen aus Planen und Textil (insbesondere Banner, Spannbänder, Fahnen und Megaposter)
- » Werbung auf Trägerplatten
- » Ausleger in Form von Würfeln, Pyramiden, Prismen oder ähnlichen voluminösen und figürlichen Körpern, Formen oder überdimensionalen Produktimitaten
- » Werbeanlagen als bewegliche Werbe- bzw. Wendeanlagen
- » Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht, Leuchtkästen, Laufschriftenanlagen, Lichtprojektionen und Skybeamer
- » Werbeanlagen mit der Möglichkeit bildwechselnder Motive (insbesondere Monitore, und Videoleinwände)
- » Akustische und akustisch unterstützte Werbeanlagen

§ 5 Allgemeine Bestimmungen für alle Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen das Stadt- und Straßenbild sowie bauliche Anlagen nicht verunstalten. Eine Verunstaltung liegt auch vor, wenn durch Werbeanlagen die Blickbeziehung zu städtebaulich oder historisch bedeutsamen Orten und Bauwerken verdeckt oder gestört wird.
- (2) Werbeanlagen sind nur parallel zur Fassadenebene anzubringen. Sie sind ausschließlich in horizontaler Ausrichtung anzubringen. Eine vertikale oder diagonale Ausrichtung ist unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind ausschließlich an der Gebäudefassade im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-) Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände.
- (4) Werbeanlagen müssen sich nach Größe, Anordnung und Farbgebung der baulichen Anlage, an der sie angebracht werden, anpassen. Ihre Position muss sich an den Achsen der Fassadenöffnungen orientieren.
- (5) Werbeanlagen, die Bauteile, Öffnungen und Gliederungselemente der Fassade überdecken, oder sich mit ihnen überschneiden sind unzulässig.
- (6) Werbeanlagen an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen, sowie an Einfriedungen sind unzulässig.
- (7) Werbeanlagen an Erkern, Risaliten und Balkonen sind unzulässig.
- (8) Für Werbeanlagen erforderliche technische und konstruktive Bauteile sind farblich der Fassade anzupassen.

§ 6 Bestimmungen für Werbeanlagen im Teilbereich „Geschäftslage“

- (1) Schriftzüge sind einfarbig und in Form von Einzelbuchstaben zu gestalten. Einzelbuchstaben und Firmenembleme sind in einer maximalen Höhe von 0,4 m für Kleinbuchstaben ohne Unter- und Oberlängen zulässig.
- (2) An jeder Fassade ist je Geschäft, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieb maximal ein Schriftzug zulässig. Befinden sich an einer Fassade mehrere Schriftzüge un-

terschiedlicher Betriebe, so muss der Abstand zwischen ihnen mindestens 0,5 m betragen. Ausgenommen sind Behörden, wie die Polizei, Feuerwehr, Einrichtungen des Katastrophenschutzes und andere Bundes-, Landes- und städtische Einrichtungen.

- (3) Die Länge von Schriftzügen parallel zur Fassade darf 75% der Gebäudebreite, jedoch nicht mehr als 7,0 m umfassen. Bei Ladenlokalen oder Geschäftsräumen, die sich über Eck oder über mehr als ein Gebäude erstrecken, darf auf jeder Seite höchstens 75% der Fassaden- bzw. Gebäudebreite in Anspruch genommen werden.
- (4) Das flächige Zukleben sowie Be- und Übermalen von Schaufenstern ist unzulässig. In der Summe ist die Nutzung der Schaufensterfläche für Beklebungen, Bemalungen und Hinweise auf die Stätte der eigenen Leistung auf 25 Prozent zu beschränken.
- (5) Je Geschäft, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieb ist ein Ausleger zulässig, ausgenommen sind Apotheken, für diese sind zwei Ausleger zulässig. Ausleger dürfen maximal 0,8 m vor die Gebäudefront vortreten. Abweichend zu § 6 Absatz 3 sind Ausleger im Bereich zwischen der Oberkante der (Schau-)Fenster im Erdgeschoss und der Unterkante der Fenster im ersten Obergeschoss, höchstens jedoch 5,0 m über Gelände, anzubringen und rechtwinklig zur Fassadenebene auszurichten. Ihre Ansichtsfläche darf jeweils maximal 0,75 qm betragen. Das Anbringen von Auslegern an Kragdächern ist unzulässig. Ausleger müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,5 m einhalten. Ausgenommen sind Behörden, wie die Polizei, Feuerwehr, Einrichtungen des Katastrophenschutzes und andere Bundes-, Landes- und städtische Einrichtungen.

§ 7 Beleuchtung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen dürfen ausschließlich hinterleuchtet oder von außen beleuchtet werden. Selbstleuchtende Werbeanlagen, die mittels eines integrierten Leuchtsystems von innen Licht ausstrahlen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind selbstleuchtende Einzelbuchstaben.
- (2) Das Hinterleuchten und Beleuchten von Werbeanlagen ist ausschließlich in weißem Licht (Temperaturbereich 2.500 – 6.500 Kelvin) zulässig.
- (3) Die ausschließlich zulässige Richtung zur Beleuchtung von Werbeanlagen ist von oben nach unten. Das Licht ist zielgerichtet ausschließlich auf das anzuleuchtende Objekt zu lenken. Eine unangemessene Störung benachbarter Wohnnutzungen (Wohnungsfenster) ist auszuschließen.
- (4) Die zur Hinter- und Beleuchtung notwendigen Leuchtelemente sind im Erscheinungsbild filigran zu halten und in ihrer Farbigkeit an die Fassadengestaltung anzupassen.

§ 8 Abweichungen

Von den Bestimmungen dieser Satzung können in Abstimmung mit der Stadtverwaltung, insbesondere der Unteren Denkmalbehörde, im Einzelfall Abweichungen gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden.

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung sind schriftlich bei der Stadt Krefeld zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nr. 20 und 21 BauO NRW. Gemäß § 86 Absatz 3 BauO NRW können Ordnungswidrigkeiten unbeschadet der Verpflichtung zur Korrektur mit einer Geldbuße bis zu 100.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Krefeld über die Werbeanlagen im historischen Stadtkern Krefeld-Uerdingen (Werbeanlagensatzung Historischer Stadtkern Krefeld-Uerdingen) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach §7 Abs. 6 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 23. Oktober 2023

Der Oberbürgermeister

Herr Frank Meyer

Werbeanlagensatzung: Historischer Stadtkern Uerdingen Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich



1:3500
DIN A4

- Geltungsbereich
- Teilbereich Geschäftszone
- Flurgrenze

Quelle: Amtliche Basiskarte, Stadt Krefeld

BEKANNTMACHUNG FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG

Die Stadt Krefeld beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 807 – zwischen Kölner Straße und Eichhornstraße –.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebiets (Baugebiet Plankerheide). Das Siedlungsgebiet Fischeln soll nach Südosten erweitert werden und dort zum Fischer Dorfgarten und zur K-Bahn einen neuen südlichen Ortsrand Fischelns ausbilden. Durch Schaffung eines neuen Quartiers für Fischeln sollen Flächen für Wohnen und Gemeinbedarf entstehen. Nach Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs soll das Ergebnis der Öffentlichkeit vorgestellt werden.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Die Unterrichtung und Erörterung erfolgt

**am Donnerstag, dem 23.05.2024, 18.00 Uhr,
in der Aula des Maria-Sibylla-Merian-Gymnasiums,
Johannes-Blum-Straße 101, 47807 Krefeld,**

durch sachkundige Mitarbeiter*innen des Fachbereiches Stadt- und Verkehrsplanung. Der Hauptprojektleiter des Planungsbüros aus Wien wird den städtebaulichen Wettbewerbsbeitrag und Siegerentwurf persönlich vorstellen.

Der v. g. Veranstaltungsort ist durch die Straßenbahnlinie 041 (Haltestelle Von-Ketteler-Straße) erreichbar.

An der Veranstaltung kann jeder teilnehmen. Es ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Planentwurf sowie die wesentlichen Ziele der Planung sind auch im Internet unter www.krefeld.de/bauleitplanverfahren abrufbar.

Äußerungen zur Planung können auch nach dem vorgenannten Anhörungstermin innerhalb einer Woche per E-Mail an bauleitplanung@krefeld.de gesendet oder beim Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld, schriftlich eingelegt bzw. persönlich zu Protokoll gegeben werden. Auch hierbei kann die Planung mit sachkundigen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Fachbereiches erörtert werden.

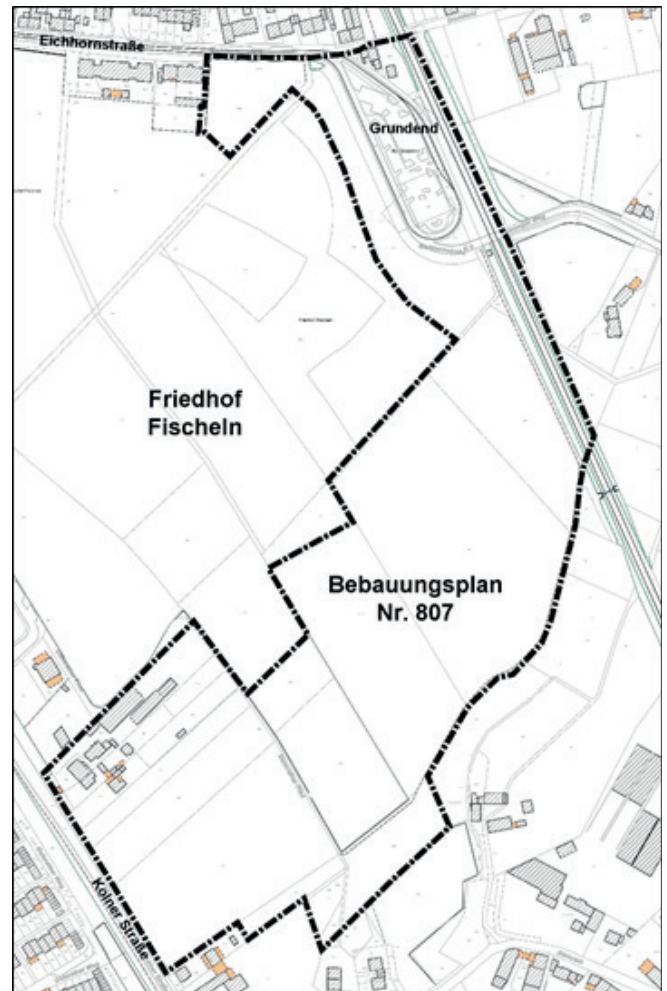
Der Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung ist durch die Straßenbahnlinie Nr. 042 (Haltestelle ThyssenKrupp Nirosta) erreichbar.

Bei gleichlautenden Eingaben (Unterschriftenlisten, vervielfältigte gleichlautende Texte, etc.) wird um die Benennung desjenigen gebeten, der die gemeinschaftlichen Interessen vertritt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von § 3 Baugesetzbuch (BauGB). Weitere Informationen

entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Daten-schutzrechtliche Hinweise nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für Bauleitplanverfahren der Stadt Krefeld“.

Zur besseren Orientierung ist das Plangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Krefeld, den 13.05.2024
Doris Nottebohm
Bezirksvorsteherin Krefeld-Fischeln

ERNEUTE BEKANNTMACHUNG INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 851 – WESTPARKSTRASSE / MENGELBERGSTRASSE / AM CANISIUSPLATZ –

Bekanntmachungsanordnung
des Oberbürgermeisters vom 13.05.2024

Der Bebauungsplan Nr. 851 wurde am 02.05.2024 im Krefelder Amtsblatt Nr. 18/24 bekannt gemacht. In dieser Bekanntmachung wurden fälschlicherweise Ausgleichsflächen aufgeführt, weswegen er hiermit erneut bekannt gemacht wird.

Diese erneute Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom 02.05.2024.

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 beschlossen:

- Über die im Bebauungsplanverfahren vorgebrachten Stellungnahmen wird im Sinne der Begründung zur Vorlage entschieden. Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 851 – Westparkstraße / Mengelbergstraße / Am Canisiusplatz – in der durch violette Eintragungen geänderten Fassung als Satzung beschlossen. Der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes nach § 2a BauGB zum Bebauungsplan Nr. 851 – Westparkstraße / Mengelbergstraße / Am Canisiusplatz – (Anlage 1 zur Vorlage Nr. 5621/23) wird zugestimmt.
- Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sollen folgende Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 851 außer Kraft gesetzt werden:
 - › Nr. 356 – Raiffeisenstr./ Westparkstr./ Müller-Brüderlin-Str./ Kempener Allee -
 - › Fluchtlinienplan Nr. 160 – Birkschenweg / Hülser Straße / Neuer Weg

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des Beschlusstextes mit dem Beschluss des Rates der Stadt Krefeld vom 07.03.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

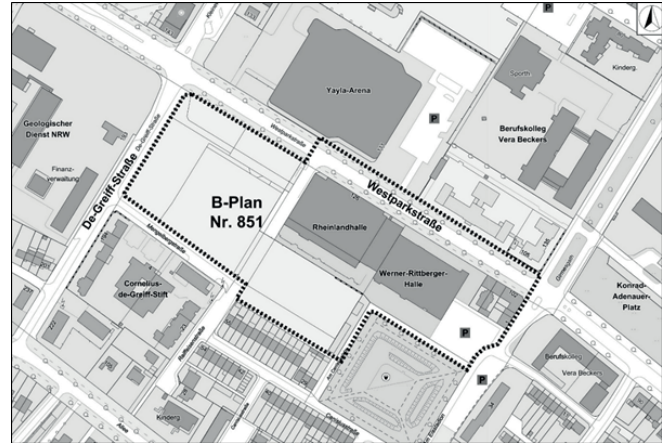
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 851 – Westparkstraße / Mengelbergstraße / Am Canisiusplatz – gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt mit der Begründung nach § 10 Abs. 3 und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB beim Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Fachbereich Vermessung, Kataster und Liegenschaften, Oberschlesienstraße 16, 47807 Krefeld,

montags- bis freitagvormittags	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags- bis mittwochnachmittags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstagnachmittags	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt. Rechtskräftige Bebauungspläne sind auch im Geoportal unter dem Link <https://geoportal-niederrhein.de/krefeld/bauenundplanen/> einsehbar.

Zur besseren Orientierung ist das Bebauungsplangebiet in einem Kartenausschnitt dargestellt.



Hinweise

Gemäß

- § 44 Abs. 5 BauGB
- § 215 Abs. 2 BauGB
- § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW

wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

zu a): Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

zu b): Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Krefeld geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

zu c): Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 13.05.2024
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

17.05. – 19.05.2024

Bruno Specht, Krützpoort 27,
47804 Krefeld **71 07 06**

20.05.2024

Harald Remmetz, Nassauerring 347,
47803 Krefeld **59 02 07**

24.05. – 26.05.2024

Hans Schneiders e. K.
Inh. Stefan Schneiders, Breslauer Straße 256,
47829 Krefeld **94 45 23**

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis donnerstags und sonntags
von 8 bis 24 Uhr
sowie freitags und samstags von 9 bis 1 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 40 00**

oder per E Mail unter KOD@krefeld.de

Außerhalb dieser Zeiten ist das ComCenter der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** zu kontaktieren.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer **08 00-0 02 28 33**

TELEFONSEELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgehalt (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.